

Vierte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich im Freien bewegen;
4. Personen während des Unterrichts am Platz;
5. schulzugehörige Personen, die sich im Freien bewegen;
6. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
7. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
8. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-

Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;

9. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
10. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhaltung zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Nukleinsäurenachweis“ werden die Wörter „Testnachweis (Antigen-Test oder “ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Nukleinsäurenachweis“ wird die Angabe „,)“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „(z.B. PCR-Test)“ wird gestrichen.
4. In § 7a Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) wird das Wort „Schwerpunktfeuerwehren“ durch die Wörter „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „24. Februar 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in dem folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am 7. März 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61